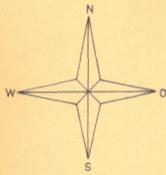


# Gemeinde KIRF

## Bebauungsplan „STEINKAUL - MAASWIES“

M. 1: 625



Flur B<sup>II</sup>

Flur B<sup>III</sup>

Flur C<sup>II</sup>

Flur B<sup>IV</sup>

Flur B<sup>I</sup>

Flur D<sup>I</sup>

Flur D<sup>III</sup>



### FESTSETZUNGEN

- gem. § 9 BauG
- Höhenlage der baulichen Anlagen:**
    - bei ebenem und fallendem Gelände darf OKF EG nicht höher als 50 cm über dem Gehweg liegen.
    - bei steigendem Gelände OKF des untersten Geschosses nicht höher als 50 cm über natürlichem Gelände in der Baulinie oder Baugrenze.
    - Geschöszahlen gelten im Hanggelände für die Talseite.
    - Talseitig ist bei mehr als geschöfthoher Gelände differenz die Umgebung des Geländes bis auf 15 cm unter dem untersten Geschosfußboden geländegeracht aufzufüllen.
    - nur bei eingeschossigen Gebäuden ist ein höher als 80 cm hoher Drempel zulässig.
  - In Flachbaugebieten (I bis II Geschosse) sind je Grundstück nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
    - Reihen- und Doppelhäuser müssen in Dachform und Traufhöhe einander angepaßt werden.
  - Gebäudestellung parallel der zugehörigen straßenseitigen Baulinie oder Baugrenze.
    - Garagen sind im Bauwid zulässig.
    - Im Hanggelände gilt für nur bei Vermeidung talseitiger Zweigeschossigkeit oder im Zusammenhang mit der Nachbarbebauung.
    - Kellergaragen sind nur zulässig, wenn die Zufahrt bis 5 m hinter dem Fahrbehindrand horizontal liegt.
    - Notwendige Stützmauern dürfen höchstens 1 m hoch errichtet werden.
  - Das gesamte Plangebiet ist MD II o (Dorfgebiet).
  - Das Plangebiet wird in 3 Bauzonen unterteilt und zonenweise bebaut.
    - Zone 1: Die Baustellen an der Strasse - A
    - Zone 2: Die Baustellen an der Strasse - B
    - Zone 3: Die Baustellen an der Strasse - C

### ZEICHENERKLÄRUNG

- Darstellungen, die durch das Planverfahren verbindlich werden.
  - Umgrünung des betroffenen Gebietes
  - Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO
  - Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
  - Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO
  - Mischgebiet gem. § 6 BauNVO
  - Offene Bauweise (Gebäude bis 50 m Länge möglich)
    - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
    - nur Hausgruppen zulässig
    - geschlossene Bauweise
  - Vollgeschosse als Höchstgrenze
    - Vollgeschosse (zwingend)
  - 0,4 Grundflächenzahl (Höchstwerte)
  - 0,7 Geschöflächenzahl (Höchstwerte)
  - bebaubare Flächen
  - unbebaut zu lassen, auch von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
  - Baulinie (zwingend)
  - Baugrenze
  - Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
  - neue Verkehrsflächen
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Höhenlage der Verkehrsflächen (NN)
  - Flächen für Versorgungsanlagen
  - Versorgungsleitungen
  - Grünflächen und Anlagen (öffentlich)
  - Grünflächen (privat)
  - Dauerkleingärten
  - Böschungen
  - Stützmauern
  - Mit Leitungsrechten belastete Flächen
  - Gemeinschaftsgaragen
  - Gemeinschaftsstellplätze
  - Abbruch vorhandener Bauwerke
- Darstellung nachrichtlich übernommener Anlagen
  - vorhandene Bebauung
  - vorhandene Grundstücksgrenzen
  - vorhandene Verkehrsflächen
  - gemessene Gelände- und Straßenhöhen
  - vorhandene Kanalschächte
  - vorhandene Versorgungsleitungen
- Darstellungen ohne Verbindlichkeit
  - vorgeschlagene neue Grundstücksgrenzen
  - vorgeschlagene neue Gebäudestellungen
  - Bauweisekonte

Gegen diesen Bebauungsplan bestehen in Umlegungs-technischer Hinsicht keine Bedenken.  
Die Übereinstimmung der kartographischen Darstellung des gegenwärtigen Flurstücksbestandes mit dem Liegenschaftskataster wird bescheinigt.  
Vervielfältigungsrecht unter E Nr. Saarburg, den 25. 7. 1968  
Katasteramt

<p><b>Hinweis:</b></p> <p>Der Inhalt dieses Bebauungsplanes wurde überprüft. Es ergaben sich keine Hinweise auf in der Zwischenzeit eingetretene Ereignisse und Entwicklungen der bisher gegebenen Sach- und Interessenslage, die den Inhalt des Bebauungsplanes in Frage stellen.</p> <p>Der Inhalt ist auch unter heutigen Gesichtspunkten vertretbar, so daß in eine erneute Klärung nicht einzutreten ist.</p> <p>Kirf, den 18. Mai 1994</p> <p> Orts-/Bürgermeister</p>	<p><b>AUSFERTIGUNG</b></p> <p>Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinde-Rates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bescheinigt.</p> <p>Die örtliche Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes wird hiermit angeordnet.</p> <p>Kirf, den 20. Mai 1994</p> <p> Orts-/Bürgermeister</p>	<p>Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung/der Kreisverwaltung vom 15.1.70 (die Durchföhrung des Anlegungsverfahrens vom 15.1.70 bis ...) ist am 4. Juni 1970 gem. § 12 BauGB ortsnah bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden <u>an der VV Saarburg</u> von jedermann eingesehen werden kann.</p> <p>Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan</p> <p><b>RECHTSVERBINDLICH</b></p> <p>Kirf, den 3. Juni 1994</p> <p> Orts-/Bürgermeister</p>
--	--	---

1,1 Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde von der Gemeinde Kirf am 3. Mai 1967 beschlossen.

2. Bei der Aufstellung wurden die Behörden und Stellen beteiligt, die Träger der in § 1 Abs. 5 BauG bezeichneten öffentlichen Belange sind.

3. Die ergänzenden Angaben und verbindlichen Festsetzungen nach § 9 BauG sind Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat vom 10. Oktober 1963 bis 10. November 1968 öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung waren vom 25.9. - 10.10.68 öffentlich bekannt gemacht worden. Wie nach § 2 Abs. 5 BauG Beteiligten wurden von der Offenlegung benachrichtigt. Der Bebauungsplan wurde nach erfolgter Offenlegung von der am 21. 7. 1969 als Sitzung beschlossen.

Bürgermeister

5. Dieser Bebauungsplan wird hiermit gem. § 11 BauG in Verbindung mit der LVO zur Durchführung des BauG vom 8. 8. 1968 (GVBl. S. 203-204) genehmigt.

Kirf, den 15. 1. 1970 Im Auftrage: Kreisoberrechtsrat

Kreisoberrechtsrat

6. Der genehmigte Bebauungsplan wurde gem. § 12 BauG am 18. Febr. 1970 mit Begründung öffentlich ausgelegt.

Die erfolgte Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am 17. Febr. 1970 bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan erlangte am 18. Febr. 1970 Rechtsverbindlichkeit.

Gemeindevorstand Kirf

BAUABTEILUNG  
LANDRATSAMT SAARBURG  
Referent für  
Ortsplanung  
Sachbearbeiter  
Saarburg, den 18. 7. 1968.